



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 837 - 03
Durchwahl (0211) 837 - 3471
Telefax (0211) 837 - 3700

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Hofmann MdL
Platz des Landtages 1

Datum 07. Dezember 1995

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE PG - 4892
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VORLAGE
12/263
A1 A10

Betreff: Rechtsverordnungen zum Regierungsentwurf Landespflegegesetz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Gesetzentwurf zum Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen sind Rechtsverordnungen

- zur kommunalen Pflegebedarfsplanung (§ 6),
- zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 9),
- zur Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§§ 11,12) und vollstationärer Pflegeeinrichtungen (§ 13),
- zur Förderung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten von vollstationären Einrichtungen (§ 14 - Pflegewohngeld)
- zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Landesprogramms (§ 17) und
- zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI (§ 15)

vorgesehen.

Als Anlage übersende ich Arbeitsentwürfe zu folgenden Rechtsverordnungen:

- zur kommunalen Pflegebedarfsplanung (§ 6),
- zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 9),
- zur Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§§ 11,12) und vollstationärer Pflegeeinrichtungen (§ 13) sowie zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Landesprogramms (§ 17); hierbei handelt es sich um eine Kombinationsverordnung und
- zur Förderung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten vollstationärer Einrichtungen (§ 14 - Pflegewohngeld).

Ich weise vorsorglich darauf hin, daß die Verordnungsentwürfe noch der weiteren Ressortabstimmung bedürfen.

Damit sind bis auf die Verordnung nach § 15 „ zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI“ alle im Entwurf des Landespflegegesetzes vorgesehenen Ermächtigungen ausgefüllt.

Die ausstehende Rechtsverordnung „zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI“ bedarf noch der eingehenden Erörterung und Abstimmung mit anderen Bundesländern, da angestrebt wird, nach möglichst einheitlichen Kriterien diese Verordnung zu gestalten. Sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind, wird Ihnen auch der Entwurf für diese Verordnung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Axel Horstmann

Arbeits-

Entwurf

Gliederungsnummer: 820

Verordnung über kommunaler Pflegebedarfspläne nach dem Landespflegegesetz

Vom:.....

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Landespflegegesetzes vom 1996 (GV.NW.S.) sowie § 5 Abs. 2 LOG in Verbindung mit § 7 des Landespflegegesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Kreise und kreisfreie Städte stellen unter Beteiligung der Pflegekonferenzen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe kommunale Pflegebedarfspläne auf. In den Pflegebedarfsplänen sind:

1. der Bestand an ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen aufzuführen. Die Einrichtungen sind bezüglich ihrer Zahl, Art, Trägerschaft, Zahl der Plätze im teil- und vollstationären Bereich und ihres Leistungsangebotes zu beschreiben. Anschrift und fernmündliche Erreichbarkeit sind anzugeben.
2. ein weiterer Bedarf an solchen Einrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren (Prognosezeitraum) zu ermitteln,
3. die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Maßnahmen für den Prognosezeitraum aufzulisten,
4. das Angebot an komplementären Hilfen aufzuzeigen.

- (2) Die Pflegebedarfspläne sind jährlich zu aktualisieren. Über den Stand der Umsetzungen ist jährlich im Rahmen der Pflegekonferenzen zu berichten.

§ 2

Die Kreise können Teilpläne, die die kreisangehörigen Gemeinden für ihr Gebiet erarbeiten, in den Gesamtplan einarbeiten.

§ 3

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte sollen bei der Ermittlung des Bedarfs an ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen die als Anlage beigefügten Planungshilfen benutzen.*
- (2) Bei der Ermittlung eines über den Bestand hinausgehenden Bedarfs sollen folgende Grundsätze gelten:
1. Ambulante Pflegedienste sowie Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben Vorrang vor vollstationären Pflegeeinrichtungen.
 2. Wohngebietsnahe Pflegedienste und -einrichtungen sind an folgenden Kriterien auszurichten:
 - Verbund- und Kombinationslösungen zwischen Einrichtungen und Diensten der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflege sowie der komplementären Hilfen sind anzustreben.
 - Ambulante Pflegedienste sollen nur in den Bedarfsplan aufgenommen werden, wenn sie Tages-, Nacht-, und Wochenenddienste gewährleisten.
 - Einrichtungen der Tagespflege und der Kurzzeitpflege sollen eine Größe von 6 Plätzen nicht unter- und eine Größe von 20 Plätzen nicht überschreiten.
 - Vor der Neuerrichtung teilstationärer Einrichtungen ist die Möglichkeit von Umwidmungen von Krankenhäusern zu prüfen.
 - Bei vollstationären Einrichtungen soll eine Zahl von 40 bis 100 Pflegeplätzen angestrebt werden. Möglichkeiten, durch eine zentrale Dienstleistungseinheit mehrere kleinere Einrichtungen im Verbund wirtschaftlich zu betreiben, sollen genutzt werden.

*Der Band II des Gutachtens zur Bedarfsplanung in der kommunalen Altenpolitik und Altenarbeit in Nordrhein Westfalen „Planungshilfe für die Kommunen“ ist Grundlage für die zu erstellende Planungshilfe

3. Die Weiterentwicklung des pflegerischen Angebotes ist mit den Angeboten betreuten Wohnens und sonstigen Maßnahmen zur Sicherung der eigenen Häuslichkeit für Pflegebedürftige abzustimmen.

§ 4

- (1) Beauftragte Stelle im Sinne des § 7 PFG NW sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Auskünfte sind nur insoweit einzuholen, als sie nicht im Rahmen der Pflegestatistik nach § 109 SGB XI und der dazu ergangenen Rechtsverordnung den Kreisen und kreisfreien Städten zugänglich sind.
- (2) Die in der Rechtsverordnung nach § 109 SGB XI genannten Erhebungszeitpunkte und Erhebungszeiträume gelten auch für die Einholung der weitergehenden Auskünfte nach dieser Verordnung.

§ 5

Der Pflegebedarfsplan ist zu veröffentlichen.

§ 6

Die kommunalen Pflegebedarfspläne sind erstmalig bis spätestens 30. Juni 1997 aufzustellen.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsentwurf

Gliederungs-Nr.: 820

*Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen
nach dem Landespflegegesetz*

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landespflegegesetzes vom 1996
(GV.NW.S.), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und
dem Finanzministerium nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landtags verordnet:

vom:.....

§ 1

Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen werden gefördert:

1. Errichtung oder Erwerb von Gebäuden, Aufwendungen für Miete,
Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden sowie die
2. Erstbeschaffung, Instandsetzung, Instandhaltung und Wieder-
beschaffung beweglicher Anlagegüter.

Ausgenommen ist die Förderung von zum Verbrauch bestimmten Gü-
tern (Verbrauchsgüter).

§ 2

Eine Förderung können ambulante Pflegeeinrichtungen nur erhal-
ten wenn:

1. die Voraussetzungen des § 8 Landespflegegesetz erfüllt sind,
2. die Qualitätsvorgaben für ambulante Pflegeeinrichtungen nach
der Vereinbarung zur Qualitätssicherung gem. § 80 SGB XI

eingehalten werden,

3. die ambulanten Pflegeeinrichtungen sich verpflichten, den Pflegebedürftigen keine Investitionsaufwendungen gesondert zu berechnen,
4. die ambulante Pflegeeinrichtung in den kommunalen Bedarfsplan aufgenommen ist.

§ 3

Die Investitionsaufwendungen nach § 1 werden über eine Pauschale gefördert. Sie beträgt 7.500 DM im Jahr je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI in ambulanten Pflegeeinrichtungen erbringt.

§ 4

- (1) Die Zuwendung ist vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI,
 2. eine Verpflichtung, daß den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen gesondert berechnet werden,
 3. die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden, umgerechnet auf Vollzeitkräfte. Die Pflegestunden werden auf der Basis der Zeitwerte der mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe ermittelt. Die Umrechnung auf Vollzeitstellen hat bis auf Bruchteile von einem Zehntel zu erfolgen. Bei der Umrechnung in Vollzeitstellen ist von 1.553 Jahresarbeitsstunden auszugehen. Auf Verlangen des Kreises oder der kreisfreien Stadt haben die Einrichtungsträger die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.
 4. die Bestätigung der Aufnahme in den kommunalen Pflegebedarfsplan.
- (2) Die Investitionskostenpauschale wird für das gesamte Jahr jeweils zum 1. Juli an die Einrichtungsträger ausbezahlt.

§ 5

- (1) Für die Ermittlung der im Jahr 1995 nach dem SGB XI geleisteten und auf Vollzeitkräfte umgerechneten Pflegestunden ist eine Hochrechnung der seit dem 1.4.1995 erbrachten Leistungen auf das volle Kalenderjahr vorzunehmen. In Abweichung von § 4 ist der Antrag zum 15. August 1996 zu stellen; die Auszahlung erfolgt zum 1. Oktober 1996.
- (2) Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die einen vor dem 30.06.1997 abgeschlossenen Versorgungsvertrag haben, entfällt § 2 Nr. 4 und § 4 Absatz 1 Nr. 4.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 1996

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Arbeitsentwurf

Gliederungsnummer: 820

Verordnung über die Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

vom:.....

Aufgrund von § 11 Abs. 4 , § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 des Landespflegegesetzes vom 1996 (GV NW. S.) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium , dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags verordnet:

Teil I Förderung

§ 1

- (1) Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen gewährt der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 des PFG NW und dieser Rechtsverordnung Zuwendungen zu Baumaßnahmen, zum Gebäudeerwerb und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie für vollstationäre Einrichtungen.
- (2) Die Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege hat Vorrang vor der Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Der Neubau vollstationärer Pflegeein-

richtungen wird nur dann gefördert, wenn der Bedarf an ambulanten und teilstationären Einrichtungen gedeckt ist. Beim Umbau- und bei Modernisierungsmaßnahmen solitärer vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die durch die Berücksichtigung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege auf ein abgestuftes, mehrgliedriges Verbundangebot ausgerichtet sind.

- (3) Zu fördernde Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sollen bei Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege mindestens 6 und höchstens 20 Plätze, bei vollstationärer Pflege mindestens 40 und höchstens 100 Plätze umfassen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

§ 2

- (1) Gefördert werden

1. Neu- und Erweiterungsbau ohne den Grundstückserwerb,
2. der Umbau und die Modernisierung, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung nach SGB XI erforderlich sind und über die Substanzerhaltung hinausgehend werterhöhende Maßnahmen darstellen,
3. der Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen,
4. die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
5. Die Aufwendungen für Mieten in Höhe von bis zu 80 % der ortsüblichen Vergleichsmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum bei Tages- und Nachtpflege,
6. die Aufwendungen für den Umbau angemieteter Räumlichkeiten bei Tages- und Nachtpflege und
7. die Instandhaltung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung von Anlagegütern bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Bei der Förderung ist eine

Pauschale von 0,9 % der Herstellungskosten zugrunde zu legen.

- (2) Gefördert werden im Einzelfall Maßnahmen der Tages- und Nachtpflege, die den Betrag von 25.000 DM, der Kurzzeitpflege, die den Betrag von 100.000 DM und der vollstationären Pflege, die den Betrag von 200.000 DM überschreiten (Bagatellgrenze).
- (3) Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungsgegenstände können nur gefördert werden, soweit sie dem Zweck der Einrichtung unmittelbar dienen.

§ 3

- (1) Liegen die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 PFG NW zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vor, so kann die Bewilligung unter der Bedingung erteilt werden, daß der Nachweis zu einem von der Bewilligungsbehörde zu bestimmenden späteren Zeitpunkt erbracht wird.
- (2) Eine Förderung ist nur möglich, wenn außer den Voraussetzungen nach dem PFG NW folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. bei Baumaßnahmen muß das Grundstück Eigentum des Zuwendungsempfängers sein; Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zum Zeitpunkt der Bewilligung noch für mindestens 55 Jahre bestellt ist und
 2. beim Umbau angemieteter Räume für Tages- oder Nachtpflege muß eine Zweckbindung von mindestens 10 Jahren gewährleistet sein.
- (3) Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung; Zweckbindungsdauer:

- 50 Jahre bei Baumaßnahmen und Gebäudeerwerb,

- 10 Jahre bei Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie beim Umbau angemieteter Räume bei Tages- und Nachtpflege.

Die Zweckbindung ist dinglich zu sichern.

§ 4

(1) Gefördert werden:

1. Maßnahmen im Bereich vollstationärer Pflegeeinrichtungen durch zinslose Darlehen mit einer Tilgung von 2 % und einem Verwaltungskostenbetrag in Höhe von jährlich 0,12 % auf das Ursprungsdarlehen.
2. Maßnahmen im Bereich der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege als Zuschuß.

(2) Die Förderungshöhe beträgt:

1. bei Darlehen 50 % und
2. bei Zuschüssen: 80 %
der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

§ 5

- (1) Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten setzen sich aus den Baukosten und den Kosten für die Erstaussstattung von Einrichtungsgegenständen zusammen.
- (2) Die Baukosten dürfen den Betrag von 3.400 DM pro qm - bei Umbau und Modernisierung maximal 75 % dieses Wertes - nicht überschreiten. Zugrundegelegt wird eine Nettogrundrißfläche von maximal 50 qm pro Platz im Bereich der vollstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege und von maximal 20 qm im Bereich der Tages- und Nachtpflege.
- (3) Zusätzlich können Kosten der Erstaussstattung mit Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 10 % der Baukosten anerkannt werden.

§ 6

Die Förderung ist beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis zum Vorliegen eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI,
2. der Nachweis über das Grundstückseigentum gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1
3. der Nachweis über die Zweckbindung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2
4. die fachliche Konzeption, insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppe, die Einbindung in das Gemeinwesen und in die vorhandenen Versorgungsstrukturen des Pflegeangebotes, und
3. das Raum- und Funktionsprogramm der Maßnahme.

Teil II

Landesprogramm

§ 7

Die Förderung nach dem Landesprogramm dient vorrangig der Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege. Darüber hinaus sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die durch Umbau, Modernisierung oder Umwidmung solitäre vollstationäre Strukturen überwinden helfen und zu mehrgliedrigen Verbundeinrichtungen führen. Der Neubau vollstationärer Plätze wird nur dann gefördert, wenn der Bedarf an ambulanten und teilstationären Einrichtungen gedeckt ist.

§ 8

- (1) Gegenstand der Förderung sind die gemäß §§ 2 und 5 aner kennungsfähigen Investitionskosten von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege.

- (2) Zusätzlich zu den Mitteln der überörtlichen Träger der Sozialhilfe stellt das Land für die Dauer von drei Jahren jährlich 140 Mio. DM für den in Absatz 1 genannten Zweck zur Verfügung.

§ 9

Für die Dauer des Landesprogramms wird die jeweilige Förderung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe grundsätzlich

1. bei Tages-, Nacht und Kurzzeitpflege in Höhe von 40 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten,
2. bei vollstationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von 20 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten

aus Mitteln des Landesprogramms getragen.

§ 10

Die Förderung aus dem Landesprogramm setzt einen Fördervorschlag durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe voraus. Mehrere nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 geprüfte Projekte können als Liste zur Förderung vorgeschlagen werden. Die zur Förderung der aufgelisteten Maßnahmen notwendigen Mittel aus dem Landesprogramm können als Gesamtsumme dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Förderung zugewiesen werden.

Teil III

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

§ 11

- (1) Der Zuschuß nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 beträgt bei Antragstellung bis zum 31.12.1998 100%.

- (2) Restdarlehen oder Annuitäten von Restdarlehen bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PFG NW bereits bestehen, werden vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Höhe von 100 % der anerkannten Gesamtkosten übernommen.
- (3) Mit Inkrafttreten des PFG NW werden Tilgungen aus bisheriger Landesförderung bei Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege ausgesetzt. Für die Dauer der Zweckbestimmung reduziert sich ab Tilgungsaussetzung die Restschuld des Landesdarlehens jährlich um 2 % bezogen auf das Ursprungsdarlehen.

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

ARBEITSENTWURF

Gliederungs-Nr.: 820

*Verordnung über Pflegegeld
(Pflegegeldverordnung vom
.....1996)*

Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW) vom1996 (GV.NW.S.....), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales des Landtags verordnet:

§ 1

Sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Bezuschußt werden über das Pflegegeld gesondert berechenbare Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI für Pflegeheimplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 13 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen, die

1. einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben und

2. von Pflegebedürftigen genutzt werden, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach den §§ 25, 25a Bundesversorgungsgesetz erhalten oder wegen der gesonderten Berechnung gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI zuzüglich eines weiteren Selbstbehaltes von 150,00 DM erhalten würden und die gemäß § 43 Abs. 1 SGB XI einen Anspruch auf vollstationäre Pflege haben.

(2) Pflegegeld wird gewährt, wenn Einkommen und Vermögen der Person im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundessozialhilfegesetzes und §§ 25 ff des Bundesversorgungsgesetzes zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege

gelten entsprechend. Der Fünfte Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes und §§ 27 ff des Bundesversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Berechnung des Pflegegeldes

(1) Die Ermittlung des Pflegegeldes erfolgt aufgrund der berechenbaren Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI entsprechend der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen vom1996.

(2) Vom anrechenbaren Einkommen und Vermögen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ein weiterer Selbstbehalt von 150,00 DM abzusetzen. Unter Berücksichtigung des danach verbleibenden Betrages wird Pflegegeld nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gewährt, höchstens jedoch monatlich DM*.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Pflegegeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Einrichtungsträger beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. § 97 BSHG gilt entsprechend. Stellt der Einrichtungsträger in den Fällen, in denen der Pflegebedürftige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erhalten würde den Antrag nicht, so sind die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige antragsberechtigt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen leitet der örtliche Träger den Antrag auf Pflegegeld an den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe weiter.

*Die genauen Beträge werden noch ermittelt. Erste Informationen weisen darauf hin, daß vor Beträgen zwischen 1.200,- DM und 1.400,- DM auszugehen sein wird.

§ 4

Dauer der Leistung

- (1) Pflegegeld wird ab dem ersten des Kalendermonats gewährt, in dem Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, frühestens ab dem ersten des Antragsmonats. Wird der Antrag binnen drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen des § 1 gestellt, wird Pflegegeld ab dem ersten Tag des Monats bewilligt, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren. § 16 SGB I gilt entsprechend.
- (2) Der Bewilligungsbescheid auf Pflegegeld ist mit Ablauf des Monats zu widerrufen, in dem die Voraussetzungen des § 2 entfallen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

Der Einrichtungsträger hat Änderungen in den Leistungsvoraussetzungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die §§ 60 ff., insbesondere § 67 SGB I gelten entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

- (1) Für Ansprüche, über die bis zum 31.08.1996 noch nicht entschieden wurde, zahlen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe einen Vorschuß, dessen Umfang sie nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen.
- (2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 1996

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen

